



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten

Abfall • Newsletter

September 2009

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem September Abfall · Newsletter informieren wir Sie wieder über Aktuelles aus unserer Arbeit im Bereich Abfall.

Nach Ende der Sommerpause startet die kommunale Abfallwirtschaft gestärkt durch ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts, für das mittlerweile die Begründung vorliegt. Darüber hinaus möchten wir noch über wichtige Neuigkeiten und interessante Projekte aus dem allgemeinen Abfall-, dem Gebühren- und dem Vergaberecht berichten.

An dieser Stelle möchten wir Sie auch auf das interessante Seminar

Rekommunalisierungsforum

05./06. November 2009, in Augsburg

hinweisen. Programm und Anmeldung finden Sie im Anhang.

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben,

senden Sie uns bitte eine E-Mail an berlin@GGSC.de oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter www.ggsc.de/service.

- Bundesverwaltungsgericht legt Begründung des Altpapier-Urteils vor
- Zur Zulässigkeit gewerblicher Abfallsammlungen außerhalb der PPK-Fraktion
- Bundesgerichtshof zur strafrechtlichen Verantwortung bei fehlerhafter Gebührekalkulation
- Verzögerungen im Vergabeverfahren: Aktuelle BGH-Entscheidungen zur Anpassung öffentlicher Aufträge nach Zuschlagserteilung
- Neues zu Inhouse-Vergaben und Dienstleistungskonzessionen
- [GGSC]-Seminare: Rekommunalisierung
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC]-Veröffentlichungen

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen aus Berlin und Köln
Ihr [GGSC]-Anwaltsteam



[BUNDESVERWALTUNGSGERICHT LEGT BEGRÜNDUNG DES ALTPAPIER- URTEILS VOR]

Das für die Kommunen erfreuliche Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts (vom 18.06.2009, Az.: 7 C 16.08) gab bereits Anlass für einen Abfall · Sondernewsletter im Juni. Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr die schriftliche Begründung seines Urteils vorgelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht gestattet den Besitzern von Abfällen aus privaten Haushaltungen nicht, private Entsorger mit der Verwertung als Dritte zu beauftragen.

Keine Drittbeauftragung

Wenngleich der Wortlaut des § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG nicht eindeutig sei, ergebe sich dies jedenfalls aus systematischen und historischen Erwägungen sowie aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Das Gericht verweist insoweit auf die Regelungen in § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG sowie auf Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 12/5672, Seite 44 und 12/7484, Seite 17).

Der Begriff der gewerblichen Sammlung im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG schließt nach Ansicht des Gerichts alle Tä-

tigkeiten aus, die nach Art eines Entsorgungsträgers auf der Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen dem sammelnden Unternehmen und den privaten Haushaltungen in dauerhaften Strukturen abgewickelt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hält insoweit eine Abgrenzung der Entsorgungstätigkeit nach § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG für notwendig, verweist zur Begründung aber auch auf die Entstehungsgeschichte in der Norm. Das Tatbestandsmerkmal des Überwiegens öffentlicher Interessen sieht das Bundesverwaltungsgericht überdies bereits dann erfüllt, wenn die Sammlungstätigkeit des privaten Entsorgers in ihrer konkreten Ausgestaltung mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf die Organisation und Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hat.

Verfassungs- und Europarechtskonformität

Das durch Auslegung ermittelte Ergebnis überprüft das Gericht schließlich noch im Lichte des Grundgesetzes und europarechtlicher Bestimmungen. Im Ergebnis kommt das Gericht zu der Auffassung, dass die Auslegung Art. 12 Abs. 1 GG nicht widerspreche, da insoweit lediglich eine durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls gerechtfertigte Berufsausübungsregel gegeben sei. Auch liege kein Verstoß gegen sekundäres oder primäres Gemeinschaftsrecht vor, wo-



bei das Gericht insoweit die Richtlinien 2006/12/EG und 2008/98/EG sowie die Art. 29, 82 und 86 EGV ausdrücklich würdigt.

Würdigung der Begründung

Deutlicher als zunächst die Pressemitteilung des Gerichts vermuten ließ, macht die schriftliche Urteilsbegründung deutlich, dass das Bundesverwaltungsgericht bereits den Begriff der „gewerblichen Sammlung“ in einem enge Sinne verstanden wissen will. Auch wenn es, wie noch auszuführen sein wird, damit nur noch in Ausnahmefällen auf die „öffentlichen Interessen“ im Sinne der Vorschrift ankommen wird, wäre es aus Praxis­sicht erfreulich gewesen, hätte sich das Bundesverwaltungsgericht hierzu ausführlicher geäußert.

Mit den europarechtlichen Ausführungen verdeutlicht das Gericht eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem europäischen Rechtsrahmen, unterstreicht aber im Ergebnis gerade den Gestaltungsspielraum des nationalen Gesetzgebers.

Zum weiteren Vorgehen

Soweit „gewerbliche Sammlungen“ (oder Tätigkeiten privater Entsorger, die sich als solche bislang verstanden haben) vor Ort

gegeben sind, stellt sich für die Praxis die Frage, ob und wie hiergegen vorgegangen werden kann.

Aus Sicht der Behörde, die für den Vollzug des Abfallgesetzes nach Landesrecht zuständig ist, ergibt sich zunächst eine grundsätzliche Prüfungspflicht. Ob die Behörde gegen die betreffende Entsorgungstätigkeit des privaten Entsorgers vorgeht, dürfte sich zunächst danach unterscheiden, ob bereits begrifflich keine „gewerbliche Sammlung“ vorliegt, oder aber lediglich das Entgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen zu prüfen ist. Diese Unterscheidung ist auch deshalb von Belang, weil sich in der Praxis das Nichtvorliegen einer „gewerblichen Sammlung“ einfacher wird beurteilen lassen als das „Überwiegen öffentlicher Interessen“. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Begründung zum Begriff der gewerblichen Sammlung, aber auch im Hinblick auf die Kürze der sonstigen Ausführungen zu den öffentlichen Interessen letztlich zu verstehen gegeben, dass es Entsorgungstätigkeiten, wie sie von privaten Entsorgern insbesondere im Bereich Altpapier, aber auch Altmetall etc. in den Jahren 2007 und 2008 durchgeführt worden sind, also insbesondere das flächendeckende Aufstellen haushaltsnaher Tonnen, die Vorgabe eines Entsorgungsrhythmus, die Ausgabe eines Tourenplans und andere Maßnahmen, die weder nach ihrer Art noch in ihrer Ausfüh-



rung sich von der Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterscheiden, nicht als „gewerbliche Sammlung“ versteht. Wenn aber schon begrifflich keine „gewerbliche Sammlung“ vorliegt, dann ist die zuständige Abfallbehörde letztlich zum Einschreiten verpflichtet, da der private Entsorger (bzw. die den Abfall überlassenen Bürger) dann nicht durch die Ausnahmenvorschrift des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG privilegiert werden kann.

In allen anderen Fällen wird zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Interessen berührt sind bzw. im Sinne der Vorschrift entgegenstehen und überwiegen. Entgegen der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung kommt es insoweit lediglich darauf an, ob hier mehr als nur geringfügige Auswirkungen festzustellen sind.

Die normative Kraft des Marktes

Ob weiterhin gewerbliche Sammlungen angeboten werden bzw. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Änderungen kommunaler Entsorgungsstrukturen vornehmen (z.B. Umstellung von Bring- auf Holsystemen), wird in wirtschaftlicher Hinsicht maßgeblich durch die Erlössituation auf den Wertstoffmärkten bestimmt. Nachdem die branchenüblichen Indizes über längere Zeit nur geringfügige Erlöse auswiesen, haben sich die-

se in den vergangenen Monaten – zum Teil deutlich – erholt. Entscheidend ist somit für die Beteiligten, ob sich die Erlössituation nicht nur kurzfristig, sondern dauerhaft so gestaltet, dass die Kosten der für den Aufbau der Entsorgungsinfrastruktur notwendigen Investitionen kompensiert werden können.

Vertrauensschutz

Vierorts sind die zuständigen Abfallbehörden gegen die „gewerblichen Sammlungen“ bereits vorgegangen. Allerdings gestaltet sich der aktuelle Verfahrensstand höchst unterschiedlich. Im Einzelfall wird daher zu prüfen sein, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Verfahren gegen den privaten Entsorger fortgesetzt, wieder aufgenommen oder erstmals begonnen werden kann. In jedem Fall empfiehlt es sich, diese Frage kurzfristig zu klären, damit sich der private Entsorger zumindest im Hinblick auf die nunmehr vorliegende Urteilsbegründung nicht etwa auf das Entstehen eines Vertrauensschutzes berufen kann.

Strategien der privaten Entsorger

Da der private Entsorgungswirtschaft das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts „nicht passt“, werden offenbar einige



Anstrengungen unternommen, das Urteil noch „auszuhebeln“.

So hat der unterlegene private Entsorger beim Bundesverwaltungsgericht zunächst eine sog. Anhörungsrüge nach § 152 a VwGO eingelegt. Damit behauptet der unterlegene Entsorger, das Bundesverwaltungsgericht habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt. Zudem haben die Verbände BDE und BVSE jeweils „Beschwerden“ bei der EU-Kommission eingelegt mit dem Ziel, hierdurch die EU-Kommission zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 226 EGV zu bewegen. Es handelt sich dabei um kein förmliches Rechtsmittel, sondern ein form- und fristloses Jedermann-Recht, die Kommission über ein seiner Meinung nach europarechtswidriges Vorgehen zu informieren.

Einfluss zu nehmen versucht offenbar auch das Bundeskartellamt, das aufgrund einer Sondervorschrift als „Amicus Curiae“ im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht angehört worden war. In seiner schriftlichen Stellungnahme war es im Ergebnis der Rechtsauffassung des privaten Entsorgers gefolgt und hatte eine weitgehende Zulassung „gewerblicher Sammlungen“ gefordert. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht den Rechtsausführungen des Bundeskartellamtes nicht gefolgt ist, hat das Bun-

deskartellamt seinen Schriftsatz ins Internet gestellt, was – höflich formuliert – als ungewöhnlich bezeichnet werden kann.

Ob diese Bemühungen, das nicht genehme Urteil noch in Frage zu stellen, letztlich Erfolg haben, ist für die abfallrechtliche Praxis zunächst nicht von Bedeutung. Hier sollten zeitnah die Folgerungen aus dem Urteil für die Entsorgertätigkeiten vor Ort geprüft werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel.

[ZUR ZULÄSSIGKEIT GEWERBLICHER ABFALLSAMMLUNGEN AUßERHALB DER PPK-FRAKTION]

Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.06.2009 (Az.: 7 C 16.08) ist der Handlungsspielraum für gewerbliche Abfallsammlungen entscheidend eingeschränkt worden. Nimmt man die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Prüfungskriterien ernst, so wird ein Großteil der zur Zeit bestehenden gewerblichen Abfallsammlungen als unzulässig bewertet werden müssen.

Bislang ist die juristische Diskussion über die Zulässigkeit gewerblicher Abfallsammlungen fast ausschließlich anhand des Altpapiers geführt worden. Altpapier ist jedoch keinesfalls die einzige Abfallfraktion, auf die



sich das Interesse gewerblicher Sammler richtet. So stellt sich neben der PPK-Fraktion u.a. die Frage nach der Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen von Bioabfällen, Elektroschrott oder Abfallgemischen. Bei diesen Abfallfraktionen kommen zum Teil weitere spezialgesetzliche Vorschriften mit ins Spiel, die im Ergebnis über die Maßstäbe des Bundesverwaltungsgerichts hinaus gegen die Zulässigkeit einer gewerblichen Sammlung sprechen.

Zulässigkeit gewerblicher Bioabfallsammlungen?

Vor dem Hintergrund, dass Bioabfälle u.a. eine wichtige Inputfraktion für Vergärungsanlagen darstellen, kann sich die Frage stellen, ob auch eine gewerbliche Bioabfallsammlung zulässig sein kann. Die Zulässigkeit einer gewerblichen Bioabfallsammlung scheidet jedoch bereits daran, dass auf eine solche Sammlung § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG schon dem Grunde nach nicht angewendet werden kann, da insoweit Spezialregelungen des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte entgegenstehen, wie nachfolgend gezeigt wird.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a KrW-/AbfG gelten die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht für die nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäi-

schen Parlaments und des Rates vom 03.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Nebenprodukte (Amtsblatt EG Nr. L 273, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, nach den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abzuholenden, zu sammelnden, zu befördernden, zu lagern, zu behandelnden, zu verarbeitenden, zu verwendenden, zu beseitigenden oder in den Verkehr zu bringenden tierischen Nebenprodukte.

Zu diesen tierischen Nebenprodukten, die nach den zitierten spezialrechtlichen Vorschriften zu entsorgen sind, zählen grundsätzlich auch die Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen. So umfasst nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 Material der Kategorie 3 auch Küchen- und Speiseabfälle, die nicht aus Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr stammen. Nach Anhang 1 Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sind „Küchen- und Speiseabfälle“ alle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß- und Haushaltsküchen, stammenden Speisereste einschließlich gebrauchtes Speiseöl.



Was sind die tierische Nebenprodukte?

Somit zählen auch Küchen- und Speiseabfälle aus Haushaltsküchen zu den tierischen Nebenprodukten, für die zum Zwecke der Seuchenprävention spezielle Vorschriften im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht geschaffen wurden.

Von maßgeblicher Bedeutung im hiesigen Zusammenhang ist dabei die Regelung des § 3 Abs. 1 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung – TierNebV vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735). Danach sind für Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3, die in privaten Haushaltungen anfallen und die in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden, die Vorschriften über die Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger i. S. d. § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des KrW-/AbfG sowie die Bioabfallverordnung entsprechend anzuwenden. Diese Regelung war erforderlich, da wegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 a KrW-/AbfG Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 als tierische Nebenprodukte dem Abfallrecht an sich nicht mehr unterfallen würden. Es bedurfte mithin der ausdrücklichen Anordnung der Überlassungspflicht für diese Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen, die regelmäßig Teil der häuslichen Bioabfälle sind.

Küchen- und Speiseabfälle mit tierischen Bestandteilen aus privaten Haushaltungen werden somit entweder getrennt vom Restmüll in einer separaten Biotonne zusammen mit pflanzlichen Haushaltsabfällen gesammelt oder – sofern tierische Abfälle nicht in einer vorhandenen Biotonne entsorgt werden dürfen oder keine Biotonne vorhanden ist – über die Restmülltonne entsorgt. Die Entsorgung über die Restmülltonne unterfällt dabei originär dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Die Verarbeitung von Küchen- und Speiseabfällen der Kategorie 3 aus privaten Haushaltungen in Biogas- oder Kompostierungsanlagen können die Mitgliedstaaten gem. Art. 6 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 national regeln. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a KrW-/AbfG gelten die Vorschriften des KrW-/AbfG – wie ausgeführt – nicht für tierische Nebenprodukte, die unter den Regelungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 fallen. Mit § 3 Abs. 1 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung werden die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – hier hinsichtlich der Überlassungspflicht und der schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung – für die tierischen Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen, die über die Biotonne mit anschließender Kompostierung oder Vergärung entsorgt werden, für anwendbar erklärt.



Die entscheidende Frage ist nun, ob sich der Verweis in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebV auf die Vorschriften über die Abfallüberlassung auch auf die Regelung zu den gewerblichen Sammlungen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG erstreckt. Anders formuliert stellt sich die Frage, ob § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebV insoweit als Rechtsgrund- oder als Rechtsfolgenverweisung zu begreifen ist:

Wäre die Vorschrift als Rechtsgrundverweisung zu verstehen, so wären auch für Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 aus privaten Haushaltungen die Voraussetzungen für das Bestehen bzw. für eine Ausnahme von der Überlassungspflicht eigenständig zu prüfen, mithin auch zu klären, ob eine zulässige gewerbliche Sammlung eine Befreiung von der Überlassungspflicht begründet. Wäre die Norm hingegen als Rechtsfolgenverweisung zu begreifen, so wären Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 aus privaten Haushaltungen in jedem Fall überlassungspflichtig, die Voraussetzungen des Bestehens der Überlassungspflicht wären mithin nicht mehr eigenständig zu untersuchen.

Für die unmittelbare Anordnung der Überlassungspflicht durch § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebV im Wege einer Rechtsfolgenverweisung spricht zunächst der Umstand, dass auch Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen ein seuchenhygienisches Ri-

siko darstellen können. Zudem nimmt § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebV nur auf § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, nicht jedoch auf die Absätze 2 und 3 in § 13 KrW-/AbfG Bezug.

Historische Auslegung

Gegen eine Befreiung von der Überlassungspflicht für Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen im Wege gewerblicher Sammlungen sprechen darüber hinaus die verschiedenen Entwurfsfassungen der TierNebV. So enthielt die entsprechende Entwurfsfassung vom 13.12.2004 in § 2 Abs. 6 folgende Vorgabe:

„Küchen- und Speiseabfälle i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Buchst. I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 aus privaten Haushaltungen (und Kleingewerbe) sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat geeignete Sammelsysteme bereitzustellen und eine ordnungsgemäße Einsammlung und Beförderung sicherzustellen.“

Die Entwurfsfassung vom 31.03.2005 enthielt in § 4 Abs. 1 folgende Regelung:

„Küchen- und Speiseabfälle, die Bestandteile tierischer Herkunft enthal-



ten und in privaten Haushaltungen anfallen, sind dem *öffentlich*-rechtlichen Entsorger i. S. d. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu überlassen.“

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung spricht einiges dafür, dass der Verordnungsgeber mit Hilfe des Verweises auf die abfallrechtlichen Überlassungsvorschriften in § 3 Abs. 1 Satz 1 sicherstellen wollte, dass Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 aus privaten Haushaltungen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt werden und hierdurch eine wirksame Abwehr hygienischer Gefahren erfolgt. Dies würde dafür sprechen, dass sich der Verweis in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebV von vornherein nicht auf den Ausnahmetatbestand der gewerblichen Sammlung nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG bezieht.

Bei einer solchen Betrachtungsweise bliebe zu klären, wie sich der Verweis in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebV zur Möglichkeit der Eigenkompostierung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. KrW-/AbfG verhält. Hier könnte jedoch argumentiert werden, dass tierische Bestandteile regelmäßig sowieso von der Eigenkompostierung ausgeschlossen sind, da durch diese insbesondere Siedlungsungeziefer angezogen werden. Die zur Eigenkompostierung zugelassenen organischen Haushaltsabfälle unterfallen somit bereits dem

Grunde nach nicht den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts. Dies folgt im Übrigen auch daraus, dass eine Eigenkompostierung nicht mit einer Behandlung in einer Kompostierungsanlage, die Bedingung für die Anwendung der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung ist, gleichgestellt werden kann.

Eine gewerbliche Bioabfallsammlung hingegen, die tierische Bestandteile nicht ausschließt und somit notwendigerweise Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 enthält, vermag insoweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht nicht zu begründen, da sowohl nach Sinn und Zweck als auch nach der historischen Entstehung von § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebV für diese Stoffe ausschließlich die Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als ordnungsgemäßer Entsorgungsweg vorgesehen ist.

Im Ergebnis kann somit bereits dem Grunde nach mit guten Gründen bezweifelt werden, dass § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG auf gewerbliche Bioabfallsammlungen Anwendung findet, soweit diese – wie regelmäßig – Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 enthalten. Denn insoweit spricht viel dafür, § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebV ausschließlich als Verweisung auf die Rechtsfolge des Bestehens der Überlassungspflicht zu begreifen.



Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen von Elektroschrott?

Auch Elektroaltgeräte sind vielerorts im Blickfeld gewerblicher Sammelunternehmen, wobei auch hier die Sammelaktivitäten in Abhängigkeit von den Rohstoffpreisen stehen. Auch bei Elektroschrott sind es spezialrechtliche Vorschriften – hier des ElektroG –, die grundsätzlich gegen die Zulässigkeit einer gewerblichen Sammlung sprechen.

Gegen die Zulässigkeit gewerblicher Abfallgerätesammlungen spricht zunächst die Formulierung in § 9 Abs. 3 Satz 8 ElektroG. Danach bleiben die Überlassungspflichten privater Haushaltungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG und die Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach § 15 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG von den Sätzen 6 (Ablehnung verunreinigter Geräte) und 7 (Abstimmung von Großanlieferungen) unberührt. Das ElektroG geht also grundsätzlich davon aus, dass für Altgeräte aus privaten Haushalten die Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit der Modifikation fortbesteht, dass in Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (Art. 5 Abs. 2 b), c) WEEE-Richtlinie) alternativ auch Hersteller und Vertreiber Altgeräte fakultativ zurück-

nehmen können. Wird von den Optionen nach § 9 Abs. 7 und 8 ElektroG kein Gebrauch gemacht, bleibt es insoweit bei der Reservefunktion der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Ein weiteres Argument gegen die Zulässigkeit gewerblicher Altgerätesammlungen ist der Rechtsgedanke aus § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG. Danach bleibt die Überlassungspflicht erhalten, sofern die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtend an der Rücknahme von der Produktverantwortung unterliegenden Abfällen mitwirken. Eine solche Mitwirkungsbestimmung findet sich in der Verpflichtung zur Einrichtung von Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 ElektroG. Auch wenn diese Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an der Rücknahme von Altgeräten wegen § 9 Abs. 7 und 8 ElektroG keine ausschließliche Mitwirkung sein kann, so kommt doch die Rolle der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Altgeräteerfassung nach § 9 ElektroG dem Regelungsmodell in § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG sehr nahe. Damit wird aber die grundsätzlich bestehende Überlassungspflicht für Altgeräte aus privaten Haushalten bestätigt, sofern keine Rückgabe an Vertreiber oder Hersteller erfolgt.

Im Ergebnis sprechen damit die besseren Gründe dafür, von einem geschlossenen Sys-



tem von Rückgabeoptionen nach § 9 Abs. 3, 7 und 8 ElektroG auszugehen, neben dem für gewerbliche Gerätesammlungen kein Raum mehr verbleibt. Nur so kann verhindert werden, dass das Prinzip der Herstellerverantwortung im Bereich werthaltiger Altgeräte weitgehend ausgehöhlt wird. Werden Altgeräte demnach nicht an einen Vertreter oder an einen Hersteller zurückgegeben, so bleibt die Abgabe des Geräts beim örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die einzig zulässige Entsorgungsmöglichkeit. Da die Rückgabeoptionen Kommune - Vertreter - Hersteller nach Sinn und Zweck des ElektroG einen abschließenden Kanon bilden, kommt eine ergänzende Heranziehung von § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG über § 2 Abs. 3 Satz 1 ElektroG nicht mehr in Betracht.

Zulässigkeit der gewerblichen Sammlung von Abfallgemischen?

In der Vergangenheit haben sich gewerbliche Abfallsammlungen zum Teil nicht auf einzelne Abfallfraktionen beschränkt, sondern sind bis zur Erfassung gemischter trockener Wertstoffe ausgeweitet worden. So sieht z.B. das Modell der „Gelben Tonne Plus“ in Berlin vor, dass neben den eigentlichen Verpackungsabfällen auch stoffgleiche Nichtverpackungen wie Töpfe, Pfannen, Plastikschüsseln, Spielzeug und Blumentöp-

fe erfasst werden. Die Sammlung findet dabei auf der Grundlage entgeltlicher Verträge mit den privaten Haushalten statt.

Vor dem Hintergrund der Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung vom 18.06.2009 gibt es für eine „Gelbe Tonne Plus“, die die LVP-Sammlung im Auftrag der Systembetreiber mit der gewerblichen Sammlung stoffgleicher Nichtverpackungen kombiniert, keine Rechtsgrundlage mehr. Insbesondere ist bereits der Sammlungs-begriff des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG nicht erfüllt, da dieser Tätigkeiten ausschließt, die auf der Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen dem sammelnden Unternehmen und den privaten Haushalten in dauerhaften Strukturen abgewickelt werden. Eine Sammlung von Nichtverpackungsabfällen in der Gelben Tonne, für die das Sammelunternehmen von den privaten Haushalten auf vertraglicher Grundlage ein Entgelt verlangt, kann demnach nicht auf die Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG gestützt werden.

Hinzu kommt, dass nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts der Gesetzgeber bei der Schaffung der Ausnahmeregelung für gewerbliche Sammlungen das tradierte Bild der gelegentlichen und sich deutlich vom Tätigkeitsbild des Entsorgungsträgers abhebenden Sammlung vor Augen hatte (Rn. 32 der Entscheidungsgründe). Gerade



die Sammlung von Abfallgemischen gemeinsam mit den Verpackungsabfällen in der Gelben Tonne entspricht jedoch keineswegs dem tradierten Bild einer gelegentlichen Wertstoffsammlung. Das Sammelmmodell der „Gelben Tonne Plus“ kann im Ergebnis allein auf die Mitbenutzungsregelungen in § 6 Abs. 4 VerpackV gestützt werden, sofern die dort normierten Voraussetzungen vorliegen, nicht jedoch auf § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen.

[BUNDESGERICHTSHOF ZUR STRAFRECHTLICHEN VERANTWORTUNG BEI FEHLERHAFTER GEBÜHRENKALKULATION]

Fehler in Gebührenkalkulationen können in Ausnahmefällen für Verantwortliche auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. Dies verdeutlicht ein aktuelles Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs. In dem zu entscheidenden Fall hatte eine Anstalt des öffentlichen Rechts für eine Kommune Straßenreinigungsgebühren kalkuliert. Dabei war bei der Berechnung von Entgelten für eine Periode ein Fehler unterlaufen, der in der Folgezeit bemerkt, jedoch nicht korrigiert worden ist. Geprüft wurde dabei die Frage, ob durch verantwortliche Personen ein Betrug durch Unterlassen begangen

worden war. Das Unterlassen wurde darin gesehen, dass der Fehler zwar erkannt, jedoch nicht korrigiert wurde. Im Grundsatz stellt das Strafrecht dabei Tun und Unterlassen gleich (vgl. § 13 StGB). Erforderlich hierfür ist jedoch eine sog. Garantenstellung desjenigen, dem der Tatvorwurf gemacht wird. Eine solche rechtliche Einstandspflicht hat der Bundesgerichtshof im konkreten Fall für den Leiter der Rechtsabteilung und der Innenrevision für gegeben erachtet. Von besonderer Bedeutung war es im zu entscheidenden Fall für den Bundesgerichtshof, dass es sich bei dem tätigen Unternehmen um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelte und sich die von dem Angeklagten nicht unterbundene Tätigkeit auf den hoheitlichen Bereich des Unternehmens bezog. Im konkreten Fall sah der Bundesgerichtshof daher eine Überwachungspflicht des Angeklagten mit dem Ziel gegeben, die Erhebung betrügerischer Reinigungsentgelte zu verhindern.

Die Entscheidung verdeutlicht zum einen die fortwährende Notwendigkeit sorgfältiger gebührenrechtlicher Prüfungen und zum anderen die zwingende Beseitigung von Fehlern, die bei der Kontrolle von Kalkulationen entdeckt werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel.



[VERZÖGERUNGEN IM VERGABEVERFAHREN: AKTUELLE BGH-ENTSCHEIDUNGEN ZUR ANPASSUNG ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE NACH ZUSCHLAGSERTEILUNG]

In aktuellen Entscheidungen der letzten Monate hat sich der Bundesgerichtshof zu der Frage geäußert, unter welchen Voraussetzungen bei Verzögerungen in einem Bauvergabeverfahren der Vertrag zu Stande kommt und der Auftragnehmer einen Anspruch auf Anpassung des Vertrages einschließlich der Zahlung von Mehrkosten wegen zwischenzeitlich eingetretener Preissteigerungen hat. Diese Entscheidungen sind auch für Bauvorhaben z. B. hinsichtlich der Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen relevant. Inwieweit sie auch auf Vergabeverfahren im VOL-Bereich anwendbar sind, ist noch klärungsbedürftig.

Wir möchten Sie zu diesem Themenkreis auf unseren Beitrag in dem alsbald erscheinenden Vergabe · Newsletter (Vergabe/ÖPP · Newsletter September 2009) hinweisen. Dieser ist in Kürze über unsere Website abrufbar bzw. wird Abonnenten per Mail zugesandt.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier.

[NEUES ZU INHOUSE-VERGABEN UND DIENSTLEISTUNGSKONZESSIONEN]

In unserer Beratungspraxis nimmt die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein öffentlicher Auftraggeber von der Durchführung eines Vergabeverfahrens absehen kann, nach wie vor eine große Bedeutung ein. Nachdem der EuGH mit seiner Entscheidung vom 09.06.2009 (Rs. C-480/06 „Stadtreinigung Hamburg“) eine Ausnahmeregelung für sog. interkommunale Kooperationen aufgezeigt hat, hat sich der EuGH zuletzt in zwei Entscheidungen erneut zu den Kriterien für sogenannte Inhouse-Vergaben und zum anderen zum Begriff der Dienstleistungskonzessionen geäußert.

Im Urteil vom 10.09.2009 (Sea Srl gegen Comune di Ponte Nossa, Rs. C-573/07) befasste er sich mit der Anwendung der Inhouse-Kriterien auf eine von mehreren öffentlichen Auftraggebern gehaltene Aktiengesellschaft. Es ging um die Frage, ob diese Aktiengesellschaft gegenüber einem der öffentlichen Auftraggeber inhousefähig ist, obgleich nach ihrer Satzung und den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften nicht ausgeschlossen war, dass sich in Zukunft auch Privatpersonen an der Aktiengesellschaft beteiligen können.



Auf entsprechende Fragen des vorliegenden Gerichts antwortete der EuGH, dass davon auszugehen ist, dass das Kriterium einer Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle vorliegt, wenn folgende Umstände gegeben sind:

- Die Tätigkeit der Aktiengesellschaft ist auf das Gebiet der beteiligten Körperschaften begrenzt und wird im Wesentlichen für diese ausgeübt, und
- diese Körperschaften nehmen durch die satzungsgemäßen Organe, die aus Vertretern dieser Körperschaften bestehen, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen der Gesellschaft ausschlaggebenden Einfluss.

Damit scheint der EuGH, ohne explizit vom vorliegenden Gericht danach gefragt worden zu sein, ein neues Kriterium für die Inhousefähigkeit von Aktiengesellschaften aufzustellen, nämlich, dass sich die Tätigkeit der Aktiengesellschaft auf das Gebiet der beteiligten Körperschaften begrenzt sein muss.

Eine Analyse des Urteils zeigt aber, dass der EuGH die Begrenzung der Tätigkeit der Aktiengesellschaft auf das Gebiet der beteiligten Körperschaften allein als ein Indiz dafür heranzieht, dass die Aktiengesellschaft keine Marktausrichtung aufweist. Mit anderen

Worten liegt es nach dieser Entscheidung nahe, dass eine Gesellschaft, deren Tätigkeit auf das Gebiet der beteiligten Körperschaften begrenzt ist, nicht auf den Markt ausgerichtet ist, sondern im Wesentlichen für die beteiligten Gesellschaften tätig ist. Daraus folgt aber nicht im Umkehrschluss, dass die Inhousefähigkeit einer Gesellschaft, die über das Gebiet der beteiligten Körperschaften hinaus tätig wird, nicht gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der EuGH zuletzt mehrfach bei der Frage der Wesentlichkeit der Tätigkeiten für die beteiligten Körperschaften auf die Marktausrichtung der Aktiengesellschaft als Abgrenzungskriterium eingegangen ist (Urt. v. 13.11.2008, Coditel Brabant SA, Rs. C-324/07; Urt. v. 13.10.2005, Parking Brixen, Rs. C-458/03).

Im Ergebnis hat der EuGH damit kein neues Kriterium aufgestellt, das zwingend für eine Inhousefähigkeit gegeben sein muss. Dieses zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass das Urteil ohne entsprechende Schlussanträge eines Generalanwalts ergangen ist. Dieses ist gemäß Art. 20 Abs. 5 der Satzung des EuGH nur möglich, wenn die Rechtssache keine neuen Rechtsfragen aufwirft. Im Übrigen weist der EuGH darauf hin, dass die Tätigkeit nur im Wesentlichen für die beteiligten Körperschaften ausgeübt werden muss, insoweit unwesentliche Tätigkeiten für Private und außerhalb des Gebiets der Gesell-



schafter die Inhousefähigkeit nicht beeinträchtigt.

In einer weiteren Entscheidung vom 10.09.2009 (WAZV Gotha gegen EURAWASSER, Rs. C-206/08) befasst sich der EuGH mit der Abgrenzung der Begriffe öffentlicher Auftrag und Dienstleistungskonzession.

Der EuGH hat nunmehr entschieden, dass es für die Annahme einer Dienstleistungskonzession nicht darauf ankomme, ob das Betriebsrisiko des Auftraggebers bereits beschränkt ist. Denn auch bei einem beschränkten Betriebsrisiko (hier durch den Anschluss- und Benutzungszwang) müsse für den öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit erhalten bleiben, zwischen der Vergabe einer Konzession und eines Dienstleistungsauftrages zu wählen.

Es wird sich zeigen, ob sich der Spielraum, den der EuGH bei der Wahl zwischen einem Dienstleistungsauftrag mit einem formalen Vergabeverfahren und einer Dienstleistungskonzession mit einem vereinfachten Vergabeverfahren den öffentlichen Auftraggebern eröffnet, sich in der nationalen Spruchpraxis wiederfinden und damit in die Entscheidung bei anstehenden Neuausschreibungen einzubeziehen sein wird.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Jens Kröcher und Rechtsanwalt Dr. Peter Neusüß.

[GGSC-SEMINARE: REKOMMUNALISIERUNG]

Aus den unterschiedlichsten Gründen nimmt die Diskussion über die Rückholung der Entsorgungsleistungen in kommunale Betriebe zu. Ein gewisser Trend zur Rekommunalisierung zeichnet sich ab. Erste Praxisbeispiele geben Aufschluss über Erfolgsfaktoren und Risiken. [GGSC] nimmt dies zum Anlass, in Zusammenarbeit mit Lindauer Managementberatung am 05./06. November 2009 in Augsburg ein „Rekommunalisierungsforum“ durchzuführen.

Das Programm und ein Anmeldeformular entnehmen Sie bitte dem Anhang zu diesem Newsletter.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Frau Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim und Rechtsanwalt Hartmut Gaßner.



[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

Die Gestaltung von Entsorgungsverträgen zur Beherrschung von Marktschwankungen

23. + 24.09.2009 in Regensburg

70. Symposium des ANS e.V.

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Finanzierungsanspruch an DSD? Wer zahlt welchen Anteil? Vertragsrechtliche Probleme bei der Einführung neuer Sammelsysteme

23. + 24.09.2009 in Regensburg

70. Symposium des ANS e.V.

Rechtsanwalt Dr. Ralf Gruneberg

Erweiterte Möglichkeiten von interkommunalen Kooperationen nach dem EuGH-Urteil vom 09.06.2009

24.09.2009 in Mainz

Landesfachtagung des VKS im VKU

Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim

Ausschreibung und Klimaschutz

01.10.2009 in Freiberg

Abfallkolloquium Freiberg

Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim

Zumutbarkeit der Übertragung von Reinigungsaufgaben an Anlieferer unter dem Aspekt demographischer Faktoren

06.10.2009 in Rust

VKS-Seminar Erfahrungsaustausch Straßenreinigung

Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen

Bedeutung der 5. Novelle

Probleme der PPK-Miterfassung

Geschäftsmodell „Gelbe Tonne Plus“?

21.10.2009 in Nürnberg

VKS im VKU-Seminar Verpackungsverordnung

Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen

Handlungsempfehlungen

Überlassungspflichten

Mindestbehältervolumen

Gebührenmodelle

Anforderungen an den Vertrieb

22.10.2009 in Düsseldorf

VKS im VKU-Seminar Praxis der Gewerbeabfallverordnung



Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim

Abfallgebühren – Aktuelle Rechtsprechung, Kalkulation, Praxisfragen

26.10.2009 in Magdeburg

Seminar des vhw Sachsen-Anhalt

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Aktuelles Abfallrecht

04. + 18.11.2009 in Berlin

Seminar der Verwaltungsakademie Berlin

Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

Rekommunalisierungsforum

05./06.11.2009 in Augsburg

Nähere Informationen und Anmeldungen im Anhang

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Die Abfallgebühr rechtssicher gestalten

12.11.2009 in Essen

Strategieseminar Anstalt öffentlichen Rechts

VKS im VKU-Veranstaltung

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie und Auswirkungen auf die MBA

12. und 13.11.2009 in Lüneburg

Mitgliederversammlung des ASA e.V.

Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim

Aktuelle Rechtsfragen zur Organisation und Durchführung der Straßenreinigung

24.11.2009 in Düsseldorf

VKS-Strategieseminar Konzeptionelle Spielräume Straßenreinigungsgebühr

Rechtsanwalt Dr. Ralf Gruneberg

Aktuelle Entwicklungen im Abfallrecht

25.11.2009 in Düsseldorf

EUROFORUM Jahrestagung - Immissionsschutzrecht im Wandel

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Anpassen von Entsorgungsverträgen

26. und 27.11.2009 in Berlin

VKS-Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung



Rechtsanwalt Jens Kröcher

Steigern der Flexibilität Ausschreibungs- und Vergabeverfahren Ausschreibungspflichten

26. und 27.11.2009 in Berlin

VKS-Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche
Strategien für die Abfallwirtschaft und
Stadtreinigung

Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim

Praxistipps zum Vergabeverfahren

26. und 27.11.2009 in Berlin

VKS-Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche
Strategien für die Abfallwirtschaft und
Stadtreinigung

Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Untergesetzliches Regelwerk

Branchenwissen im Überblick

3. und 4. Dezember 2009 in München

VKS im VKU – Grundkurs Abfallrecht

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift „Müll & Abfall“ (Heft 08/2009, Seite 424 bis 425) finden sich Beiträge von [GGSC] RechtsanwältlInnen u. a. zu folgenden Themen:

- Bundesverwaltungsgericht entscheidet „Kampf ums Altpapier“ grundsätzlich zu Gunsten der Kommunen
- BGH zur Vollmachtserteilung in der kommunalen Verwaltung
- BGH zur Wertung unbedingter Preisnachlässe an falscher Stelle
- Abfallgebühren als öffentliche Last
- Kein materieller Grundrechtsschutz für öffentliche Unternehmen



L I N D A U E R

MANAGEMENTBERATUNG

– ein Unternehmen der GECON – Gruppe –



[**Gaßner, Groth, Siederer & Coll.**]
Partnerschaft von Rechtsanwälten



Know How für strategische Entscheider »Rekommunalisierungsforum IV«

05. / 06. November 2009, Augsburg

Dorint Hotel, 86159 Augsburg, Imhofstraße 12

Expertenwissen der Praxis

Lindauer Management
GmbH & Co KG
und
Gaßner, Groth, Siederer & Coll.

Qualitätsprobleme, drohendes Marktversagen und Unzufriedenheit mit den Sozialstandards privater Entsorgungskonzerne; Unterstützung des VKS im VKU

Der Anlass:

Aus den unterschiedlichsten Gründen nimmt die Diskussion über die Rückholung der Entsorgungsleistungen in kommunale Betriebe zu. Ein gewisser Trend zeichnet sich ab. Erste Praxisbeispiele geben Aufschluss über Erfolgsfaktoren und Risiken. Als externe Begleiter namhafter Rekommunalisierungsprojekte (Stadt und Landkreis Straubing, Bayern; Böblingen, Baden – Württemberg; Rhein-Hunsrück-Kreis, Rheinland-Pfalz; Rhein – Sieg – Kreis, NRW) richten wir das nunmehr vierte Rekommunalisierungsforum in Augsburg in Kooperation mit dem Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] aus. Es wird von Verband kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (VKS im VKU) unterstützt.

Die Teilnehmer:

Entscheider aus der Spitze von kommunaler Politik, Verwaltung und kommunalen Betrieben / Einrichtungen

Ihr Nutzen:

Experten der Praxis zeigen in diesem Seminar für strategische Entscheider den Weg von der Vorüberlegung zu einem richtigen Schrittkonzept bei der Rekommunalisierung.

Auf Ihre spezifischen Fallkonstellationen vor Ort gehen wir im Rahmen der Diskussion zu den einzelnen Vorträgen selbstverständlich ein.

Vor allem bieten wir mit der Sprechstunde für Entscheider am Schluss der Veranstaltung die Möglichkeit der gezielten Betrachtung Ihrer Aufgabenstellung vor Ort.

Veranstaltungsende ist um ca.13:00 Uhr bei einem Imbiß.

Zielgruppe:

Entscheidungsträger aus

- kommunalen Verwaltungen,
- Betrieben und
- kommunalpolitischen Gremien

Referate von:

Karin Opphard
Geschäftsführerin VKS im VKU

Erik Schmidtmann
GECON GmbH, Mannheim

Hartmut Gaßner
GGSC Rechtsanwälte, Berlin

Bernd Klinkhammer
GECON GmbH, Mannheim

Caroline von Bechtolsheim
GGSC Rechtsanwälte, Berlin

Andreas Wiebe, Lindauer
Management GmbH & Co. KG,
Bielefeld

Thomas Reif
GGSC Rechtsanwälte, Augsburg

Kontakt:

Claudia Bernert
Lindauer Management GmbH & Co. KG
Falkstraße 9
33602 Bielefeld

Tel.: +49(0)621 - 59595 - 00
Fax: +49(0)621 - 59595 - 79
E-Mail: info@lindauermanagement.de



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten



L I N D A U E R
MANAGEMENTBERATUNG

– ein Unternehmen der GECON – Gruppe –



Know How für strategische Entscheider

»Rekommunalisierungsforum IV«

05. / 06. November 2009, Dorint – Hotel Augsburg

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die schriftliche Anmeldung (FAX, E-Mail, Brief) zur Veranstaltung ist verbindlich und erkennt die allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Nach Eingang der schriftlichen Anmeldung erhalten Sie mit Ihrer Anmeldebestätigung alle weiteren Informationen zur Veranstaltung und eine Rechnung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag innerhalb von zwei Wochen.

Im Leistungsumfang sind ein Veranstaltungsreader, kalte und warme Getränke jeweils ein Imbiss zu Beginn und zum Ende der Veranstaltung und das Abendessen enthalten. Die Übernachtung buchen Sie bitte selbst unter dem Kennwort „Rekommunalisierungsforum IV“:

Dorint Hotel An der Kongresshalle Augsburg
Tel.: +49 821 5974-0
Fax: +49 821 5974-100

Die Urheberrechte für die Beiträge des Veranstaltungsreaders liegen bei Lindauer Managementberatung GmbH & CO KG bzw. bei den Referenten. Sie sind damit einverstanden, dass wir Ihre Angaben zu Person und Betrieb in das Teilnehmerverzeichnis aufnehmen und Sie per E-Mail über weitere Veranstaltungen informieren. Eine Stornierung bedarf der Schriftform. Bei Stornierung bis 14 Tage vor Veranstaltungstermin erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 EUR. Ansonsten wird der gesamte Teilnahmebetrag berechnet. Es gilt das Datum des Poststempels. Gerne akzeptieren wir ohne zusätzliche Kosten einen Ersatzteilnehmer.

Die Haftung beschränkt sich ausschließlich auf den Teilnahmebeitrag. Müssen wir die Veranstaltung absagen werden die Teilnehmer direkt informiert und der bereits eingezahlte Betrag erstattet. In besonderen Situationen behalten wir uns vor, das Programm zu ändern oder Ersatzreferenten zu stellen. Dies berechtigt nicht zum Rücktritt von der Anmeldung.

Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze verfügbar sind, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs.

**Teilnahmebeitrag:
370,00 EUR zzgl. MWSt.**

- 13:00 **Erster Tag: Überblick über aktuelle Formen und Projekte der Rekommunalisierung in Deutschland**
- 13:30 **Rekommunalisierung aus der Sicht des VKS im VKU (anschl. Pause)**
- 14:15 **Die Entscheidungsfindung - Schritte zur eigenen Abfallwirtschaft**
- 14:45 **Fallbeispiel Rhein-Hunsrück-Kreis (anschl. Pause)**
- 15:15 **Rechtsformwahl bei der Rekommunalisierung**
- 15:45 **Logistik- und Standortkonzept (anschl. Pause)**
- 16:30 **Vergaberecht und Rekommunalisierung**
- 17:15 **Aufbau- und Ablauforganisation**

- 09:00 **Zweiter Tag: Fallbeispiel ZAW Straubing (angefr.)**
- 09:30 **Bausteine erfolgreicher Gremienarbeit (anschl. Pause)**
- 10:45 **Rekommunalisierung Schritt für Schritt**
- 11:15 **Sprechstunde mit Experten aus der Praxis**

Anmeldung per FAX: 0621 / 59595 - 79 oder per E – Mail: info@lindauermanagement.de

Betrieb / Verwaltung

Vorname & Name

Funktion

Straße

PLZ & Ort

Tel.

E-Mail

Datum, Unterschrift